

Prüfungsordnung

für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II)

vom 11.12.2019

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG - i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom **14.11.2019** die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber,
- b) der Arbeitnehmer,
- c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsmodalitäten

§ 6

Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Zweite Verwaltungsprüfung setzt sich entsprechend der Anlage 1 zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
 - b) der Hausarbeit
 - c) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von vier Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.
- (4) Das Studieninstitut als zuständige Stelle kann bis zu 50 % der nach Absatz 1 lit. a) vorgesehenen Leistungsnachweise erlassen, wenn einschlägige Kenntnisse aus einer entsprechenden Vorbildung (mind. DQR 6-Niveau) nachgewiesen werden.

§ 7

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangsleistungen

- (1) Die Studienleitung setzt die Termine sämtlicher Prüfungsteile fest, veranlasst die Einladung zur praktischen Prüfung und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.
- (2) Die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.

§ 8

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
 - über die Fachkompetenz
 - und
 - über die Methoden- und Sozialkompetenzzur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgabenstellung

- (1) Die Studienleitung bestimmt die Aufgabenstellung der Klausuren. Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch modulübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Klausuren werden in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls erbracht. Die Termine werden einen Monat vorher bekanntgegeben.

§ 11

Aufsicht bei den Klausuren

- (1) Die Klausuren werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die Klausuren sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Hausarbeit

- (1) Die Anfertigungszeit für die Hausarbeit nach § 6 Abs. 1 lit b) beträgt 8 Wochen ab Bekanntgabe der Aufgabe.
- (2) Das Thema der Hausarbeit und die Aufgabenstellung bestimmt die Studienleitung.
- (3) Die Bedingungen für die Erstellung der Hausarbeit regelt das jeweilige Studieninstitut. Dieses Regelwerk ist jedem Prüfling zu Beginn des Lehrgangs auszuhändigen.

§ 13

Beurteilung der schriftlichen Leistungsnachweise

- (1) Jeder schriftliche Leistungsnachweis ist von einer Fachlehrkraft und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.
- (2) Nach Begutachtung stehen die schriftlichen Leistungsnachweise allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss den Leistungsnachweis endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung des Leistungsnachweises darf die Anonymität aufgehoben werden. Dem Prüfling wird das Ergebnis zeitnah mitgeteilt.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.
Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die Studienleitung legt die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Prüfungsbereiche bekannt zu geben. Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 2) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel nach der praktischen Prüfung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
 1. die im Lehrgang erbrachten Leistungsnachweise gem. Anlage 1 mit 65 v.H.,
 2. die Hausarbeit nach § 12 mit 15 v.H. und
 3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis	15,00 = sehr gut,
10,50 bis	13,49 = gut,
7,50 bis	10,49 = befriedigend,
5,00 bis	7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) an allen Modulen teilgenommen worden ist, sofern nicht eine Befreiung nach § 6 Abs. 4 vorliegt
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als zwei Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) und sowohl die Hausarbeit als auch die praktische Prüfung jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sind.
- (6) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.
- (7) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrkräfte,
 - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
 - die Bewertung der Leistungsnachweise und der Hausarbeit,
 - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
 - das Gesamtergebnis.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden mehr als zwei Klausuren im Lehrgang mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann eine Klausur einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Hausarbeit sowie eine nicht bestandene praktische Prüfung kann jeweils einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 17 Abs. 5 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als drei Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet sind. Die Prüfung ist damit endgültig nicht bestanden. Eine erneute Wiederholung des modularen Lehrgangs ist ausgeschlossen

§ 19

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.
- (2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 30.08.2017 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 erteilen.

§ 20

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfungsleistung an einem von der Studienleitung zu bestimmenden Termin nachgeholt.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm erbrachten Leistungsnachweise einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft.
Sie wurde am 14.11.2019 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das für Kommunales zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 21.11.2017 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die vor dem 14.11.2019 eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Leistungsnachweise der modularen Prüfung

Modul	Punkte	Gewicht
<i>Rechtliche Kompetenzen¹</i>		
1. Staats- und Europarecht		1
2. Allgemeines Verwaltungs-, Prozessrecht, Methodik		3
3. Kommunalrecht		1
4. Recht der Gefahrenabwehr		2
5. Sozialrecht		2
6. Personalrecht		2
7. Bürgerliches Recht		1
<i>Betriebs- Finanzwirtschaftliche Kompetenzen</i>		
8. Verwaltungsmanagement, E-Government, Digitalisierung		2
9. Kommunales Finanzmanagement		2
10. Kosten- und Leistungs-, Investitionsrechnung, Controlling		3
Summen:		19 +
Punkte/Gewicht*65%		
Ergebnis Hausarbeit * 15%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Prakt. Prüfung + Wert Hausarbeit		
Abschlussnote		

Die Dauer der Leistungsnachweise beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, bei zweifacher Gewichtung 180 Minuten und bei dreifacher Gewichtung 240 Minuten.

Ort, den

_____ sachlich und rechnerisch richtig

_____ Studienleitung

¹ Ein Rechtsbereich (außer AVR) wird als Vertiefungsbereich bestimmt. In diesem Modul wird eine Arbeit von 240 Minuten Dauer geschrieben, die dreifach gewichtet wird. Sie tritt an die Stelle der sonst vorgesehenen Klausur.

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Zweiten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Modul :

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden

Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite Verwaltungsprüfung

für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut	(13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	(5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und am die

Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Studienleitung